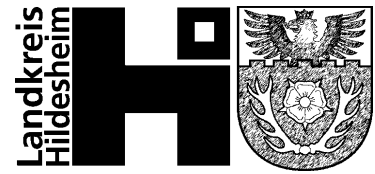


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Juli 2009

Nr. 28

Inhalt	Seite
30.06.2009 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen	480
30.06.2009 - Entgeltordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen	485
01.07.2009 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westfeld“, Gemeinde Eberholzen, Gemeinde Sibbesse	488
06.07.2009 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Bahnhof“, Flecken Duingen	490

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

S A T Z U N G

über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen am 23. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Algermissen ist Trägerin je einer Kindertagesstätte in der Ortschaft Algermissen und in der Ortschaft Lühnde. Je nach Bedarf sind eingerichtet:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- b) Kindergartengruppen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
- c) Hortgruppen für Kinder von der Einschulung bis zum Verlassen der Grundschule
- d) Altersübergreifende Gruppen

§ 2 Erziehung, Bildung und Betreuung

1. Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 8 Wochen bis zum Verlassen der Grundschule. Die Kindertagesstätten sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - die Kinder in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
 - durch Bildungsangebote den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

2. Die Grundlagen der Arbeit sind in einem pädagogischen Konzept verankert, das den Eltern ausgehändigt wird.
3. Die Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.

§ 3

Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten

1. Kindertagesstätte „Die Kleinen Strolche“ in Algermissen:

Kernbetreuung	Kindergarten	Hort
	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.10 Uhr bis 14.10 Uhr 13.10 Uhr bis 16.10 Uhr
Sonderöffnung	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	
	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	
	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	
	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	16.10 Uhr bis 16.40 Uhr

2. Kindertagesstätte Lühnde:

Kernbetreuung	Krippe und Kindergarten	Hort
	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonderöffnung	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	
	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	
	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

3. Für schulfreie Tage gibt es für Hortkinder ein kostenpflichtiges Zusatzangebot zu den Tageszeiten zu denen sonst Schulbesuch stattfindet (ca. 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) (die Schließzeit (Ziff. 4) findet auch für dieses Angebot Anwendung, d.h. auch die Hortgruppen sind in der Zeit geschlossen).
4. Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und von Heiligabend bis Neujahr geschlossen. Die Kindertagesstätten können darüber hinaus einzelne Tage geschlossen bleiben, wenn dies erforderlich ist (z. B. Fortbildung und Krankheitsausfälle des Personals).

§ 4

Aufnahme in den Kindertagesstätten

1. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Algermissen haben.
2. Soweit die Plätze in den Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen nicht ausreichen, erfolgt die Aufnahme nach Alter des Kindes, wobei im Krippen- und Kindergartenbereich zunächst die älteren Kinder, im Hortbereich zunächst die jüngeren Kinder aufgenommen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge haben Kinder alleinstehender Elternteile die gem. Arbeitsnachweis berufstätig sind Vorrang. Außerdem wird versucht Geschwisterkinder bevorzugt aufzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck in der Kindertagesstätte zu stellen.
4. Vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus der hervorzugehen hat, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen.
5. Für die Gemeinde Algermissen besteht eine „regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.“ Kinder mit Behinderungen werden im Rahmen dieses regionalen Konzepts nur aufgenommen, wenn die Einrichtung ausreichende räumliche, sachliche und personelle Voraussetzungen bietet und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.
6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nach der Schließungszeit in den Sommerferien. Aufnahmen während des Kindertagesstättenjahres sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung für die Hortkinder ist grundsätzlich nur zum 01.08. und zum 01.02. möglich.

§ 5

Betrieb der Kindertagesstätte, vorübergehende Abwesenheit

1. Jedes Kindergartenkind ist grundsätzlich bis 09.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, um den Betrieb nicht zu stören.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankung und in allen anderen Abwesenheitsfällen des Kindes die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Kinder und Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit, z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps, Kopfläuse, Röteln o. ä. erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den weiteren Besuch zulässt.
4. Wird bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte eine Erkrankung festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6

Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung länger als einen Monat mit der Bezahlung des Entgeltes im Rückstand sind,
- c) das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
- d) es an einer übertragbaren Krankheit leidet,
- e) das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

§ 7

Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte / Veränderung der Betreuungszeit

1. Der Kindergartenbesuch endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch aufnimmt.
2. Die Hortbetreuung endet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, am 31.07. des Jahres, in dem das Kind die 4. Klasse verlässt.
3. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum 31.07. mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
4. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnortwechsel) ist die Abmeldung auch im laufenden Kalenderjahr mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
5. Veränderungen der Betreuungszeit sind grundsätzlich nur zum Monatswechsel möglich. Für die Verkürzung der Betreuungszeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende. Die Verkürzung der Betreuungszeit zum 31.05. und 30.06. ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 8

Versicherungen, Haftungsausschluss

1. Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.
2. Die Verantwortung des Personals der Kindertagesstätte für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
3. Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5

**§ 9
Entgelt**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

**§ 10
Elternvertretung und Beirat**

In den Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen werden Elternvertretungen und Beiräte nach § 10 Nds. KiTaG gebildet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungssatzung für die Kindergärten der Gemeinde Algermissen vom 17.12.1998 und die Benutzung- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Algermissen vom 01.08.2003 in den derzeit geltenden Fassungen außer Kraft.

Algermissen, den 30. Juni 2009

In Vertretung



Schmidt
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Entgeltordnung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Algermissen

1. Grundsatz

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Algermissen monatliche Entgelte. Dadurch werden die Betriebskosten der Einrichtungen teilweise gedeckt. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Pflicht zur Zahlung des Entgeltes

- 2.1. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (§ 4 der Benutzungssatzung) und endet mit Beendigung des Besuches der Kindertagesstätte (§ 7 der Benutzungssatzung).
- 2.2. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist das volle, im übrigen das halbe Entgelt zu entrichten.
- 2.3. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes wird durch Ferien oder sonstige Schließungszeiten nicht unterbrochen.
- 2.4. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.
- 2.5. Das Entgelt ist jeweils monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines Monats zu zahlen.

3. Entgelthöhe

- 3.1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach den gewählten Betreuungszeiten abgerechnet. Wählbar sind die in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen genannten Betreuungszeiten.
- 3.2. Das monatliche Entgelt für die Betreuung in Kindertagesstätten wird auf 26 € je Betreuungsstunde (13 € je halbe Betreuungsstunde) pro Tag festgesetzt (z. B. Betreuung täglich von 8.00 bis 13.00 = 5 Std. täglich = 130 € mtl. Entgelt).
- 3.3. Das Entgelt für die Ferienbetreuung der Schulkinder beträgt 25,00 € monatlich. Es ist jeden Monat, auch außerhalb der Ferien, zu zahlen.
- 3.4. Beträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.
- 3.5. Für Kinder, die sich im letzten Kindertagesstättenjahr vor der Schulpflicht befinden, wird ein Entgelt nicht erhoben. Sorgeberechtigte, deren Kinder vor Beginn der Schulpflicht eingeschult werden, erhalten die im letzten

Kindergartenjahr gezahlt Entgelte rückwirkend erstattet.

- 3.6. Für das Angebot eines Mittagessens wird zusätzlich ein kostendeckender Beitrag erhoben. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn die Eltern aus wirtschaftlichen Gründen vollständig von der Zahlung des Kindertagesstättenentgeltes befreit sind (siehe Ziffer 4.)

4. Herabsetzung des Entgeltes

- 4.1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen werden kann.
- 4.2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches, Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- 4.3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen.
- 4.4. Sollte sich die für die Festsetzung des Beitrages zugrunde gelegte wirtschaftliche Situation der Familie (Steigerung des Einkommens, Verringerung der Miete, sonstige Veränderungen in der Familie) um mehr als 100,00 € im Monat (Durchschnittsbetrag der letzten drei Monate) verbessert haben, ist dies anzuzeigen. Eine Neuberechnung wird dann vom Zeitpunkt der Veränderung vorgenommen.
- 4.5. Eine Herabsetzung der Entgelte für Krippen-/Kindergartenkinder für eine über 4 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.6. Eine Herabsetzung der Entgelte für Schulkinder erfolgt, wenn die Erforderlichkeit der Betreuung nach den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ des Landkreises Hildesheim vorliegt (Stellungnahme der Jugendhilfestation).
- 4.7. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind in jedem Fall ab Bewilligung in voller Höhe (auch rückwirkend) anzurechnen.

5. Entgeltfestsetzung

- 5.1. Das Entgelt wird für die Dauer des Kindertagesstättenbesuches festgesetzt.
- 5.2. Das herabgesetzte Entgelt nach Ziffer 4 wird jeweils bis zum nächsten 31.07. festgesetzt.

6. Geschwisterermäßigung

- 6.1. Sofern mehrere Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Algermissen besuchen, ist für das zweite (jüngere) Kind nur 50 % des Entgeltes festzusetzen. Für jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben.

Auch wenn für das ältere Kind wegen Besuchs des beitragsfreien Kindergartenjahres vor dem Schulbesuch kein Entgelt zu zahlen ist, wird das Entgelt für das zweite und ggf. weitere Kinder reduziert.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kindergärten der Gemeinde Algermissen vom 01. August 2003 außer Kraft.

Algermissen, 30. Juni 2009

In Vertretung



Schmidt

Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Gemeinde Eberholzen
Der Gemeindedirektor
Az.: -III/2-622-20-Ebe-M.-

Sibbesse, den 01.07.2009

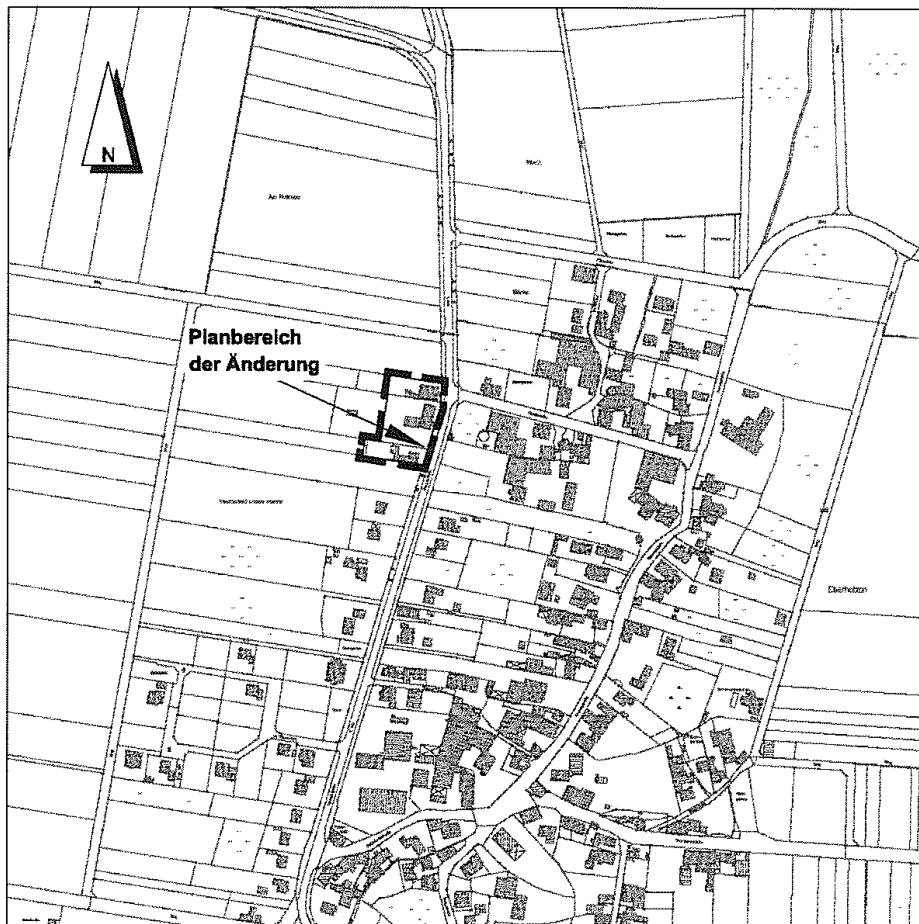
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Eberholzen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westerfeld“

Der Rat der Gemeinde Eberholzen hat in seiner Sitzung am 28.4.2009 die 1. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westerfeld“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westerfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft nur den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes an der Hauptstraße. Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westerfeld“ mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6), Friedrich - Lücke - Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Westerfeld“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel)

gez. Schneider

FLECKEN DUINGEN
- Der Gemeindedirektor -

DUINGEN, DEN 06.07.2009

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung des Flecken Duingen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.16 „Am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) bekannt gemacht.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird auf der nebenstehenden Karte im Maßstab 1:5000 dargestellt

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Bahnhof“ mit Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen, während der Sprechzeiten:

Montag von 08.30 -12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr,

Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr,

Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr und nach vorheriger Anmeldung

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Bahnhof“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor
in Vertretung:

gez. Rinne

L.S.

Rinne

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

